

1122

Einspracheverfahren. Einsprache- und Rekurslegitimation (Art. 91 EG zum RPG; bGS 721.1).

Gemäss Art. 91 Abs. 1 EG zum RPG (bGS 721.1) ist zum Rekurs legitimiert, wer durch den angefochtenen Gegenstand berührt ist und ein schutzwürdiges Interesse an dessen Aufhebung oder Änderung hat.

Die Parzelle Nr. 1329 stösst auf ihrer westlichen Seite direkt an das Baugrundstück an. Soweit die Verletzung der Vorschriften über die zulässige Geschosshöhe gerügt wird, steht der Rekurrent in einer besonderen, beachtenswerten, nahen Beziehung zur Streitsache und hat ein schutzwürdiges Interesse an der Aufhebung oder Änderung des angefochtenen Entscheides (vgl. BGE 104 Ib 245 ff.).

Sinn und Zweck des Mehrlängenzuschlags ist, dass Gebäude ab einer gewissen Gebäudelänge aus wohngygienischen Gründen einen verhältnismässig grösseren Grenzabstand aufweisen sollen als normal dimensionierte Bauten. Da die Parzelle Nr. 1329 auf ihrer westlichen Seite direkt an das Baugrundstück anstösst, ist der Rekurrent durch die Art und Weise, wie der Mehrlängenzuschlag berechnet wird, wegen der damit verbundenen Auswirkungen auf den Grenzabstand wesentlich und unmittelbar, mehr als irgend jemand, betroffen und damit auch in diesem Punkte legitimiert. Schliesslich macht der Rekurrent sinngemäss geltend, dass durch den von der zuständigen Behörde festgelegten Grenzabstand gegen Süden eine für die eigenen wohngygienischen Verhältnisse gedrängte bauliche Situation entstehe. Auch diesbezüglich ist der Rekurrent mehr als irgend ein Dritter berührt; er hat ein schutzwürdiges Interesse an der Aufhebung oder Änderung des angefochtenen Entscheids.

RRB 27.5.1986

1123

Einspracheverfahren. Einsprache- und Rekurslegitimation (Art. 91 EG zum RPG; bGS 721.1).

Gemäss Art. 91 EG zum RPG (bGS 721.1) ist zum Rekurs legitimiert, wer durch den angefochtenen Gegenstand berührt ist und ein schutzwürdiges